I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2291/72 DES RATES

vom 31. Oktober 1972

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsvorgänge bei bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat mit der Schweiz am 1. August 1969 eine Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr getroffen ; die Gemeinschaft hat sich auf Grund dieser Vereinbarung verpflichtet, am 1. September eines jeden Jahres ein jährliches zollfreies Gemeinschaftszollkontingent mit einem Gesamtbetrag von 1 870 000 Rechnungseinheiten Mehrwert für bei Veredelungsvorgängen entstandene Waren zu eröffnen, das wie folgt aufgeteilt wird :

a) 1 650 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs,

b) 143 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsvorgängen) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs,

c) 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Um jedoch die Aufteilung des Gesamtkontingentsbetrags auf die drei vorgenannten Bearbeitungskategorien mit den während des Bezugsjahres beträchtlich realisierten Handelsströmen besser in Einklang zu birngen, wurde im gemeinsamen Einvernehmen beschlossen, 150 000 Rechnungseinheiten des für die Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs bereitgestellten Betrages von 1 650 000 Rechnungseinheiten auf den Betrag von 77 000 Rechnungseinheiten zu übertragen, der für Veredelungsarbeiten an Waren bestimmter Nummern — zwischen 58.04 und 60.01 — des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehen ist.

Für die Zeit vom 1. September 1972 bis 31. August 1973 ist das betreffende Gemeinschaftszollkontingent entsprechend der vorgenannten Vereinbarung in seiner geänderten Form zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, da alle an diesem Veredelungsverkehr der Gemeinschaft Interessierten den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf sämtliche Wiedereinfuhren der einem der vorgenannten Veredelungsvorgänge unterworfenen Waren in alle Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird ; der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann im Hinblick auf die oben herausgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß der Ausnutzung des betreffenden Gemeinschaftszollkontingents eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zugrunde gelegt wird ; es erscheint daher angemessen, diese Aufteilung unter Berücksichtigung des im Rahmen der früheren bilateralen Abkommen durchgeführten Veredelungsverkehrs vorzunehmen, unbeschadet der Möglichkeiten, die den Mitgliedstaaten zu eröffnen sind, die bisher diese Art des Verkehrs nicht benutzten ; um den Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents zu wahren, ist die Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs vorzusehen ; das in Artikel 3 vorgesehene System ermöglicht ausnahmsweise die Berücksichtigung dieses Faktors in dem Maße, wie eine ursprüngliche Quote nicht zugeteilt wurde.

Um der möglichen Entwicklung des betreffenden Veredelungsverkehrs in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist es angebracht, die Kontingentsmenge von 1 870 000 Rechnungseinheiten in

zwei Raten aufzuteilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben, sowie zur Deckung des gegebenenfalls in einigen dieser Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs an Veredelungsvorgängen, für die eine ursprüngliche Quote nicht zugeteilt wurde, bestimmt ist ; um den Interessenten der einzelnen Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, d. h. auf rund 90 v.H. der Kontingentsmenge, festzusetzen ; der Prozentsatz dieser Reserve (rund 10 v. H.) muß gemäß dem genannten Abkommen auf jede Kategorie von Veredelungsvorgängen angewandt werden.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden ; um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen ; diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die jeweiligen Reserven zulassen ; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten ; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine bedeutende Restmenge von einer der ursprünglichen Quoten vorhanden, so muß dieser Staat einen beträchtlichen Prozentsatz davon auf die entsprechende Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen ausgenutzt werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung des betreffenden Zollkontingents vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. September 1972 bis zum 31. August 1973 wird im Rahmen des zugelassenen Veredelungsverkehrs der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs bis in Höhe eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 1 870 000 Rechnungseinheiten Mehrwert für die Waren ausgesetzt, die bei Veredelungsvorgängen gemäß dem Abkommen mit der Schweiz über den Textil-Verdelungsverkehr entstanden sind ; dieses Kontingent wird wie folgt aufgeteilt :

a) 1 500 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;

b) 143 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsvorgängen) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;

c) 227 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs :

58.04 Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05 ;

58.05 Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06 ;

58.07 Chenillegarne ; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnummer 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar) ; Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware ; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen ;

58.08 Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert ;

58.09 Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert ; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv ;

60.01 Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten

a) als „Veredelungsarbeiten"

— im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) und c) : das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Bearbeitungen, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern ;

— im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) : das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Bearbeitungen, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern ;

b) als „Mehrwert" : der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 [1] definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr festgestellt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate im Wert von 1 700 000 Rechnungseinheiten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 6 vom 1. September 1972 bis zum 31. August 1973 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen :

a) Deutschland :

1 070 000 Rechnungseinheiten, die sich wie folgt verteilen :

— 900 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;

— 120 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsvorgängen) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs,

— 50 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs : 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 ;

b) Frankreich :

— 430 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs,

— 150 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs ;

c) Italien :

20 000 Rechnungseinheiten, davon die Hälfte für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsvorgängen) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs und die Hälfte für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs ;

d) Benelux :

30 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Garnen und Geweben der Kapitel 50 bis 57 oder an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

(2) Die zweite Rate des Gemeinschaftszollkontingents im Wert von 170 000 Rechnungseinheiten bildet die Gemeinschaftsreserve, die sich in 150 000, 13 000 bzw. 7 000 Rechnungseinheiten für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) bzw. c) genannten Veredelungsarbeiten gliedert.

Artikel 3

Entsteht in Frankreich für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Veredelungsvorgänge ein Bedarf, so entnimmt dieser Mitgliedstaat der Reserve eine angemessene Quote, soweit der Betrag dieser Reserve ausreicht.

Dieser Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Interessenten von dieser Möglichkeit zu unterrichten.

Artikel 4

(1) Nutzt ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten — wie sie in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt sind — oder — bei Anwendung des Artikels 6 — die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die entsprechende Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die entsprechende Reservemenge ausreicht.

(3) Ist nach Ausschöpfung der jeweiligen zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Ausschöpfung jeder Reserve angewandt.

(4) In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer als der in

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 7. 1968, S. 1.

diesen Absätzen vorgesehenen Quoten vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgenutzt werden könnten. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 5

Alle in Anwendung von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. August 1973.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner in Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten oder sich aus der Anwendung von Artikel 3 ergebenden ursprünglichen Quoten am 15. Mai 1973 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Juni 1973 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 40 v.H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die entsprechende Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Juni 1973 die Gesamtmenge der Wiedereinfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. Mai 1973 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftskontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil der jeweiligen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Juni 1973 über die jeweiligen Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten im Kontingentscheinverfahren.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil des Gemeinschaftszollkontingents zu ermöglichen.

(3) Die Mitgliedstaaten garantieren allen Gebietsansässigen, die an diesem Veredelungsverkehr interessiert sind, den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten wird an Hand des Mehrwerts bei der Wiedereinfuhr der betreffenden zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldeten Waren festgestellt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Wiedereinfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 31. Oktober 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS